



SeHT

**SeLBSTÄNDIGKEITS-
HILFE BEI
TEILLEISTUNGS-
SCHWÄCHEN E.V.**

Landesvereinigung
Nordrhein-Westfalen

SATZUNG

Landesvereinigung SeHT Nordrhein-Westfalen

Gemäß Mitgliederversammlung der Landesvereinigung
am 04.06.2005 in Münster
Fassung 23.06.2012

Name: Landesvereinigung SeHT
SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Abkürzung: LV SeHT NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Landesvereinigung SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Nordrhein-Westfalen e.V., Abkürzung: LV SeHT NRW e.V., ist der Zusammenschluss aller Vereinigungen „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen“ im Land Nordrhein-Westfalen und hat ihren Sitz in Münster.
- (2) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirks-, Kreis-/Stadt- und Ortsvereinigungen (nachgeordnete Vereinigungen), die in ihrem Namen die Bezeichnung „SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen“ mit der Angabe des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (Bezirk, Kreis/Stadt, Gemeinde/ Stadtteil) tragen müssen.
- (3) Nachgeordnete Vereinigungen sollen in ihrem Zuständigkeitsbereich deckungsgleich mit den Regierungsbezirken, den Landkreisen oder Städten und Gemeinden sein.
- (4) Die Gründung der Landesvereinigung erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes der Bundesvereinigung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Die Unterstützung und Koordination der Arbeit in den nachgeordneten Vereinigungen.
- (2) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.
- (3) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (4) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

- (5) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere auf der Landesebene.
- (6) Die Vereinigung kann im Rahmen ihrer Ziele den Kreis der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Bundesvorstandes erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining).
 - b) Ermöglichung eines längerfristigen selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (*Begleitetes Wohnen*).
 - c) Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden.
 - d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Landesvereinigung erwirbt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung durch Annahme der von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung und die Aufnahmebestätigung des Bundesvorstandes.
- (2) Die nachgeordneten Vereinigungen (§1 Abs. 2) erwerben die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung durch Annahme der von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung in der Mitgliederversammlung und die Aufnahmebestätigung des Landesvorstandes. Die Bundesvereinigung wird durch Übersendung der Kopien der Satzung mit der Eintragung ins Vereinsregister und der Aufnahmebestätigung unterrichtet. Im Übrigen können natürliche und juristische Personen Mitglieder sein. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist durch alle volljährigen Familienmitglieder schriftlich zu erklären. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder erklären, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind zwei mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft der nachgeordneten Vereinigungen endet bei deren Auflösung. Für die übrigen Mitglieder endet sie durch eingeschriebene Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufheben, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung und führen einen in dieser Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Bundesvereinigung ab.

§6 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Vorsitzende.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Gründe – die Einberufung verlangt.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht offene Abstimmung beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes in der Reihenfolge des/der Vorsitzenden, des/der ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Kassenwartes/Kassenwartin, der zwei Beisitzer/Beisitzerinnen sowie der drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie für die Erweiterung der Vereinsaufgaben (§2) und die Wahl von Ehrenmitgliedern (§4). Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Bundesvereinigung ;
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt und den Stellenplan;
 - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Für den Erlass und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Vereinigung, der/die erste Vorsitzende und der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende der Bundesvereinigung sowie der/die erste Vorsitzende und der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende der im Land bestehenden nachgeordneten Vereinigungen eine, bei gleichzeitiger persönlicher Mitgliedschaft eine weitere Stimme.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/-Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenwartin, zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
Wählbar ist jedes Mitglied der Bundesvereinigung, der Landesvereinigung oder einer nachgeordneten Vereinigung. Ein/eine Beisitzer/Beisitzerin muss nach Möglichkeit aus dem Kreis der Betroffenen sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt insbesondere den Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes auf.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung, in gesetzlich vorgeschriebener Höhe, gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes. Die Entscheidung und die Höhe ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Der Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks einen Beirat berufen.

§10 Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Vereinigung und führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung des Haushalts- und Stellenplanes ein. Im Übrigen regelt der/die Vorsitzende die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern.
- (2) An Stelle des/der Vorsitzenden treten im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die erste oder der/die zweite Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (2) Ist bei der Versammlung, die über den Antrag zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Nach Auflösung der Landesvereinigung oder Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen anderen Vereinigungen SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen e. V. zu, die als gemeinnützig anerkannt sind. Diese sind verpflichtet, das Vermögen für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
 - a) Besteht eine Bundesvereinigung, fällt das Vermögen der Bundesvereinigung zu.
 - b) Besteht keine Bundesvereinigung, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Stadt-/Kreisvereinigungen der jeweiligen Landesvereinigung zu.
 - c) Besteht keine Bundesvereinigung und im jeweiligen Bundesland keine Stadt-/Kreisvereinigung, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den anderen Landesvereinigungen zu. Falls in Bundesländern keine Landesvereinigungen, sondern nur Stadt-/Kreisvereinigungen bestehen, wird der Anteil des einzelnen Bundeslandes zu gleichen Teilen auf die dort vorhandenen Stadt-/Kreisvereinigungen aufgeteilt.
- (4) Sollten bei der Auflösung der Landesvereinigung keine anderen Vereinigungen SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen e.V. mehr bestehen, fällt das Vermögen der Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen im Bund Neudeutschland, Gabelsbergerstraße 19, 50674 Köln zu. Diese ist verpflichtet, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§13 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2012 beschlossen und wird im Vereinsregister des Gerichts in Münster eingetragen.